

## **KEST-RÜCKERSTATTUNG NEU<sup>©</sup>**

**Beschränkt Steuerpflichtige** haben seit 1.1.2019 vor Stellung eines Antrags auf Rückerstattung von Quellensteuern eine **Vorausmeldung** bei dem für die Rückerstattung zuständigen Finanzamt abzugeben. Diese Vorausmeldung kann erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung (somit für 2019 ab 1.1.2020) gestellt werden und muss elektronisch erfolgen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Der Antrag ist im Web-Formular auszufüllen und elektronisch zu übermitteln (**Vorausmeldung**).
- Die übermittelte Vorausmeldung inklusive der **Übermittlungsbestätigung** (samt Transaktionsnummer) ist auszudrucken und vom Antragsteller zu unterschreiben. Zudem ist die auf der ausgedruckten Vorausmeldung vorgesehene Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde (**Ansässigkeitsbestätigung**) vom Antragsteller einzuholen.
- Nach Einholung der Ansässigkeitsbestätigung ist die ausgedruckte Vorausmeldung gemeinsam mit allfälligen Unterlagen **postalisch** an das **Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart** zu übermitteln.

Jeder Antragsteller erhält bei erstmaliger Beantragung der Rückerstattung der österreichischen Abzugsteuer eine Identifikationsnummer (ABZ-Nummer), die auch in allen zukünftigen Rückerstattungsverfahren verpflichtend anzuführen ist.